



## **Gewässerordnung**

---

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Gewässerordnung ergänzt die Vereinssatzung. Ihr Inhalt ist für Vereinsmitglieder und Gäste bindend. Die Gewässerordnung gibt die näheren Ausführungen für die Ausübung des Angelns sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei gemäß Nds. FischG. vom 01. 02. 1978.
- 1.2 Bei der Ausübung des Angelns ist der Fischereierlaubnisschein, der Sportfischerpass sowie der gültige Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen der Polizei, den Fischereiaufsehern oder Vereinsmitgliedern vorzulegen.
- 1.3 Jeder Erlaubnisscheininhaber hat das Recht, in dem für die Fischerei notwendigen Maß das Gewässerufer zu betreten. Er ist nicht befugt, zum unmittelbaren Haus, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile, Fischzuchtanlagen, gewerbliche und maritime Anlagen zu betreten; behördliche Betretungsverbote bleiben unberührt.
- 1.4 Die Gewässerufer sowie Bühnenköpfe sind nicht zu beschädigen, der vorhandene Pflanzenbestand ist schonend zu behandeln; die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Vorgefundene Verunreinigungen sind zu beseitigen. Wiesen, Weiden, Dämme und Deiche dürfen nicht befahren und beparkt werden.

### **2. Besondere Bestimmungen**

- 2.1 Der Fischfang darf nur mit zugelassenen Angelgeräten ausgeübt werden; die max. zulässige Anzahl ist aus dem Erlaubnisschein zu entnehmen. Die Beaufsichtigung der Angelgeräte muss gewährleistet sein.
- 2.2 Nicht waidgerechter Fischfang, wie:  
Grund- und Nachtschnüre legen, Fische stechen/schießen, mit Schlingen fangen, Anwendung von explodierenden, giftigen Stoffen, Betäubungsmitteln sowie mit elektrischen Fanggeräten, ist verboten.
- 2.3 Die im Vereinsgewässer gefangenen Fische dürfen nicht verkauft oder in private Gewässer umgesetzt werden. Die vom Verein festgesetzten Schonmaße und Fangbegrenzungen sind zwingend einzuhalten.
- 2.4 Gefangene Fische, die nicht das vorgeschriebene Mindestmass haben, sind schonend vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen. Die zum Verzehr bestimmten Fische sind waidgerecht zu töten.



## Gewässerordnung

---

- 2.5 Nicht waidgerechtes oder unkameradschaftliches Verhalten von Anglern sowie Verstöße gegen die Gewässerordnung und den gesetzlichen Vorschriften sind dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Übertretungen werden vom Vorstand geahndet.
- 2.5 Nach Ablauf des Fischereierlaubnisscheins ist die Fangmeldung bis zum Ende des Folgemonats, Angler mit Jahreserlaubnisschein haben die Fangmeldung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres einzureichen; dies gilt auch für Nichtfänger. Die Ausgabe eines neuen Fischereierlaubnisscheins wird bei fehlender Fangmeldung verweigert.
- 2.6 Dem Anglerverein Rethem/Aller e.V. stehen folgende Vereinsgewässer, Gewässeranteile, Flussstrecken zur Verfügung:
- |                                                    |                                                                    |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Allerstrecke von km 80,0<br>bis km 87,0 beidseitig | Gemarkung Rethem/Wohlendorf/<br>Kirchwahlingen/<br>Groß Häuslingen |
| Alten- und Kirchwahlinger See                      | Gemarkung Alten-/Kirchwahlingen                                    |
| Kafortsee                                          | Gemarkung Anderten                                                 |
| Kleiner See B 209                                  | Gemarkung Rethem                                                   |
| Lüden- und Schweinskuhle                           | Gemarkung Kirchwahlingen                                           |
| Sieben Breite Kühlen                               | Gemarkung Altenwahlingen                                           |
| Prulls – Waldsee L 200                             | Gemarkung Hülsen                                                   |
- Böhmestrecke von Mühle Neumühlen bis Gemarkung Böhme  
Böhemündung, beidseitig\*\*\*
- \*\*\* **gesonderter Fischereierlaubnisschein erforderlich,  
s. auch Anhang II zur Gewässerordnung der Böhmestrecke**
- 2.7 Parken im Naturschutzgebiet  
Im Naturschutzgebiet „Allerschleife“ (Häuslinger Seite) ist das Parken von PKW's nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- 2.8 **Für Schäden, welche bei Ausübung der Fischerei verursacht werden, ist der Verursacher in vollem Umfang verantwortlich und haftbar.**



## Gewässerordnung

### 3. Anhang I zur Gewässerordnung [ohne Böhmecke]

#### 3.1 Ganzjährig geschützte Fischarten

Äsche, Bach-, Fluss-, Meerneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Nase, Mühlkoppe, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

#### 3.2 Mindestmaße und Schonzeiten, Fangbeschränkung

Fischart	Mindestmaß in cm	Schonzeiten	max. Fang Stück/Tag
Aal	45	keine	
Barbe	35	keine	
Bachforelle	30	15.10. bis 15.03.	} 2
Meerforelle	50	15.10. bis 15.03.	
Regenbogenforelle	30	keine	
Hecht	50	01.02. bis 31.05.	2
Karpfen	40	keine	2
Lachs	50	15.10. bis 15.03.	
Quappe	35	keine	
Schleie	25	keine	
Waller (Wels)	50	keine	
Zander	50	01.02. bis 31.05.	2
Weißfische / Barsche	25	keine	





## Gewässerordnung

---

### 4. Anhang II zur Gewässerordnung der Böhme-Strecke

#### 4.1 Ganzjährig geschützte Fischarten

gem. Fischereigenossenschaft Böhme, Landkreis Heidekreis

Bach-, Fluss-, Meerneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

#### 4.2 Mindestmaße und Schonzeiten, Fangbeschränkung

Fischart	Mindestmaß in cm	Schonzeiten	max. Fang Stück/Tag
Aal	35	keine	
Äsche	30	01.03. bis 15.05.	
Bachforelle	25	15.10. bis 15.02.	
Regenbogenforelle	25	keine	
Hecht	40	01.02. bis 15.04.	
Karpfen	40	keine	
Schleie	25	keine	
Quappe	35	keine	
Waller (Wels)	50	keine	
Zander	35	15.03. bis 30.04.	